

9.9.2022

Stellungnahme Forstamt Rüdesheim

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Flächenmanagement auf den Windvorrangflächen im Oestrich-Winkeler Stadtwald

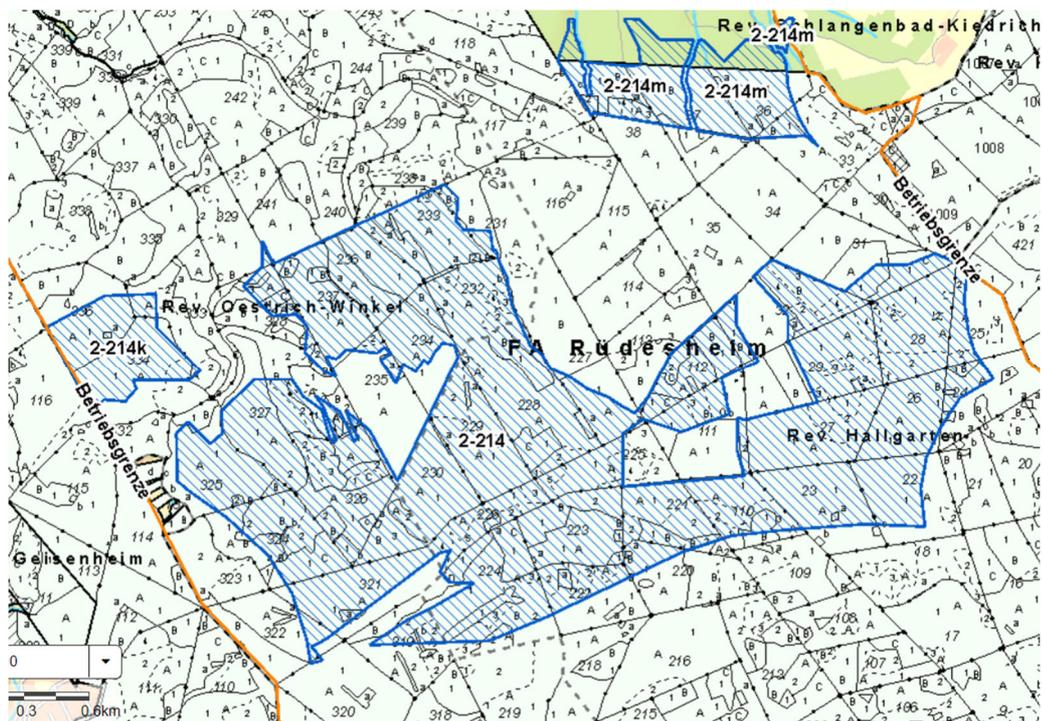
Vorbemerkung:

Aus Sicht des forstlichen Dienstleiters sind Überlegungen der Stadt Oestrich-Winkel als Waldeigentümerin, forstliche Flächen durch die Gestattung von Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Vorranggebieten in Wert zu setzen, grundsätzlich zu begrüßen. Kritikpunkte gegenüber dem zur Diskussion stehenden Antrag sind somit nicht als Grundsatzkritik zu verstehen.

In Zeiten stark zurückgehender Erträge aus der regulären Waldbewirtschaftung und den absehbar nötigen hohen zukünftigen Investitionen in Wiederbewaldung, Waldumbau und Walderhalt ist die Abwägung alternativer Einkommens- und Finanzierungsquellen anzuraten.

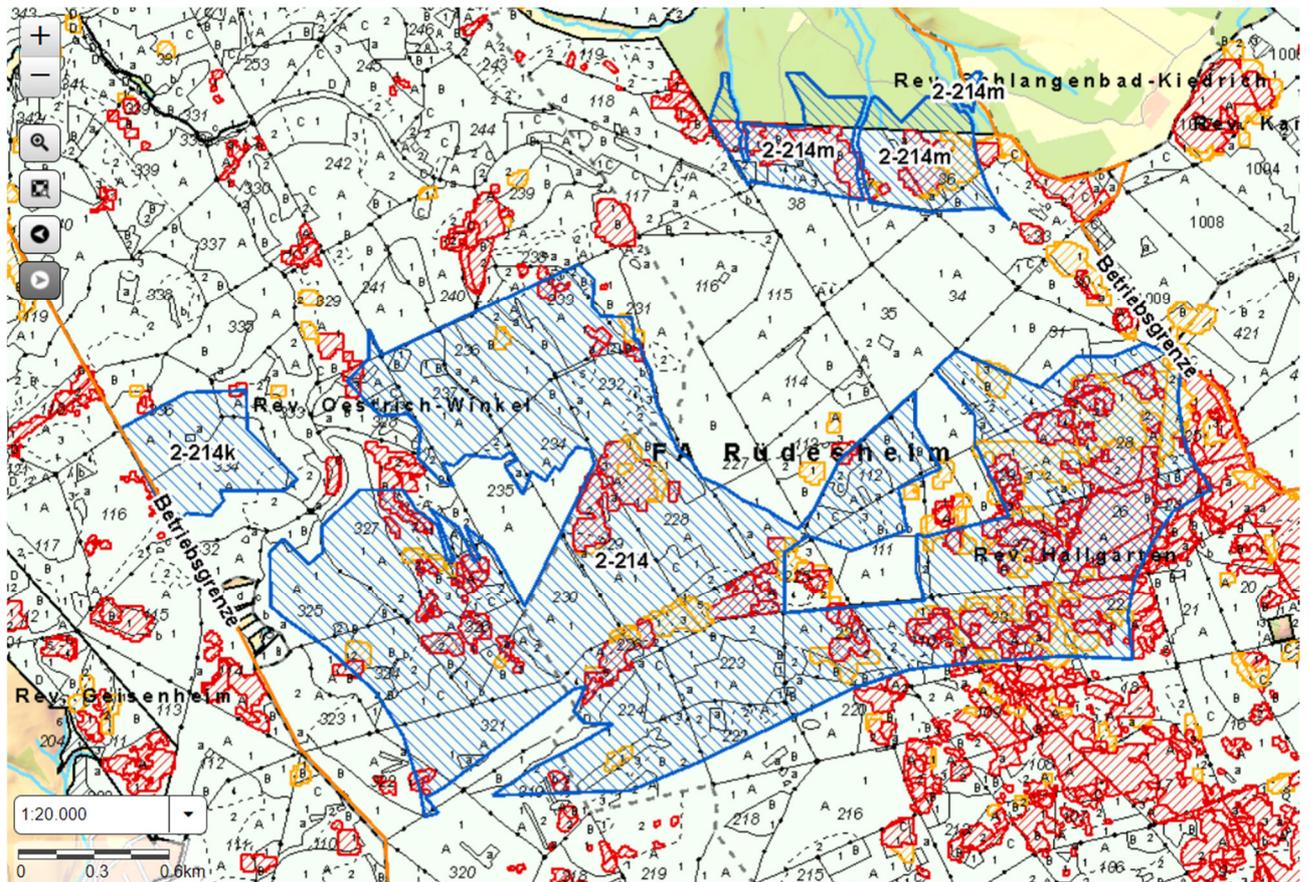
Die Stellungnahme ist rein forst-fachlich und enthält keine Aussagen zu den im Antrag ebenfalls erwähnten Themenkomplexen Naturschutz, Landschaftsbild oder auch der allgemeinen energie- und sicherheitspolitischen Lage. Dies ist im Rahmen der Entscheidungsfindung der Eigentümerin bzw. im Genehmigungsverfahren abzuprüfen und entsprechend zu bewerten.

Die folgende Abbildung zeigt die Lage der Vorrangflächen 2-214, 2-214k und 2-214m im Bereich des Oestrich-Winkeler Stadtwaldes:



Im Folgenden sind die fraglichen Vorrangflächen mit einer satellitengestützten Freiflächenerhebung überlagert, die die Schwerpunkte der Schäden der letzten Jahre abbildet.

Orange Flächen stellen dabei zwischen dem Sommer 2021 und dem Sommer 2022 entstandene Freiflächen dar, rot markierte Flächen sind vor dem Sommer 2021 entstanden. Entsprechend der bevorzugten Anlage der Fichtenbestände entlang des windhöfigen Gebirgskamms decken sich ausgewiesenen Vorrangflächen und entstandene Kalamitätsflächen zu einem erheblichen Grad.



Waldgesetzliche Bewertung:

§ 7 Abs. 1 des Hessischen Waldgesetzes gibt vor, dass Kahlfächen, Blößen und verlichtete Grundflächen mit einer Flächengröße von mehr als 0,5 Hektar durch die Waldbesitzerin oder den Waldbesitzer **innerhalb von sechs Jahren** durch Naturverjüngung, Pflanzung oder Saat wieder zu bewalden sind. Auch wenn das Forstamt als zuständige Forstbehörde hierbei eine angemessene Frist setzen kann, muss die Wiederbewaldung über Naturverjüngung zumindest absehbar sein.

Davon abgesehen, ist die Stadt Oestrich-Winkel in ihr Waldeigentum betreffenden Entscheidungen in dieser Hinsicht frei.

Das Forstamt möchte als forstlicher Dienstleister auf die folgenden Punkte hinweisen, aus denen der betreuten Gemeinde vom Beschluss des vorliegenden Antrags abgeraten wird:

1. Flächenverbrauch durch potenzielle Windenergieanlagen im Verhältnis zur Gesamtfläche

Aktuell man von rd. einem halben Hektar dauerhaften Flächenbedarfs je Windkraftanlage (Über alle Anlagen 0,46 ha, in Hessen 0,53 ha) aus¹. Der empfohlene Abstand zwischen zwei Windenergieanlagen wird mit mind. dem dreifachen Rotordurchmesser, in Hauptwindrichtung sogar deutlich höher, angegeben. Die aktuell größten Onshore-Anlagen verfügen aktuell über einen Rotordurchmesser von 163 Metern:

Bei Annahme des mindestens dreifachen Rotorabstandes untereinander beträgt der Mindestabstand von zwei Anlagen somit mindestens $163\text{ m} \times 3 = 489\text{ Meter}$.

Wenn nun die Hälfte dieses Abstandes im Kreis um eine Anlage als Mindeststandraum angenommen wird, liegt die benötigte Fläche für nur eine Anlage bei mindestens

$$\pi * \left(\frac{489\text{ m}}{2}\right)^2 = 187.805,2\text{ m}^2 = \mathbf{18,78\ ha.}$$

Bei der durchschnittlich dauerhaft verbrauchten Fläche je Anlage von 0,53 ha in Hessen ist der Anteil der dauerhaft versiegelten Fläche somit

$$\frac{0,53\text{ ha}}{18,78\text{ ha}} * 100 = \mathbf{2,28\ \%}.$$

Selbst wenn der Flächenbedarf für temporäre Freistellungen (Kranstellflächen) und die Zuwegung verdoppelt wird, werden absehbar weniger als 5 % der Gesamtfläche dauerhaft, bzw. für die Dauer der Gestattung der Windenergienutzung, für die Windenergienutzung benötigt. Bei wie erwähnten deutlich größeren Abständen in Hauptwindrichtung und Einbeziehung der Flächen zwischen den Kreisbereichen wird der Flächenbedarf annehmbar noch geringer sein.

Natürlich besteht die Möglichkeit, dass zukünftig Flächen als Standort einer Windkraftanlage ausgewählt werden, die zuvor künstlich begründet wurden, oder in denen eine Pflegemaßnahme zur Strukturierung der Naturverjüngung stattgefunden hat.

Wegen eines potenziellen Flächenbedarfs von weniger als 5% (auch wenn der genaue Ort nicht absehbar ist) auf die Wiederbewaldung der Gesamtfläche zu verzichten, ist aus Sicht des Forstamtes ausdrücklich **nicht** anzuraten. Das Risiko erscheint annehmbar.

2. Ausweisung einer zusätzlichen Zone von 100 Metern rund um die ausgewiesenen Vorranggebiete, in denen ebenfalls keine Maßnahmen zur Wiederbewaldung stattfinden sollen.

Nach Verständnis des Forstamtes müssen Windenergieanlagen zur Gänze innerhalb der Vorrangflächen errichtet werden, Flächen außerhalb würden lediglich von den Rotoren überschirmt oder als Zuwegung bzw. temporäre Stellfläche benötigt werden. Mit Ausnahme einer Zuwegung sind alle diese Flächen wieder zu bewalden – noch mehr als unter Punkt 1. wird daher von einer entsprechenden Auflage zur Ausnahme zusätzlicher Bereiche **abgeraten**.

Eine Zone von 100 Metern rund um die Vorranggebiete klingt nach wenig zusätzlichem Flächenverbrauch, nach überschlägiger Messung verfügen die Vorranggebiete 2-214, 2-214k und 2-214m über rund 23.300 Meter Grenzlänge im Oestrich-Winkeler Stadtwald.

Ohne Berücksichtigung von Ecken und Kreisbögen ergeben sich somit bei einer Tiefe von 100 Metern überschlägig rd. 233 ha zusätzlicher Waldfläche, die von Wiederbewaldungsmaßnahmen ausgespart werden sollen.

Zusammen mit den Flächen der Vorranggebiete – rd. 450 ha – summiert sich die Ausschlussfläche somit auf rd. 680 ha des Oestrich-Winkeler Stadtwaldes, das entspricht rund 23 % der Gesamtwaldfläche, in denen aufgrund der schon beschriebenen Deckung von ehemaligen Fichtenflächen und Windvorranggebieten ein Großteil der in den letzten Jahren entstandenen Schadflächen liegt.

¹ FA Wind (2021): Entwicklung der Windenergie im Wald - Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Waldflächen in den Bundesländern, 6. Auflage, Berlin

3. Vermeidung geförderter Wiederbewaldungsmaßnahmen

Dem Antrag nach sollen insbesondere keine geförderten Wiederbewaldungsmaßnahmen in den betreffenden Waldbereichen durchgeführt werden.

Auch dies stellt sich nach Ansicht des Forstamts als kein großes Hindernis dar: In der aktuellen Forsteinrichtung (Planungsschluss 2020) sind aktuell rd. 52 ha künstliche Verjüngung innerhalb der Vorrangflächen geplant worden. Entsprechend der betrieblichen Vorgaben sind vom Einrichter überwiegend (~ 35 ha) Kulturen aus Douglasie, Großer Küstentanne oder Roteiche geplant worden. Kulturen mit einem weit überwiegenderen Anteil von nichtheimischen Baumarten, bzw. sehr hohen Nadelholzanteilen sind nicht förderfähig.

Somit ist das Risiko einer möglichen Rückzahlungsverpflichtung erhaltener Förderungen nicht nur wegen der geringen tatsächlichen Flächeninanspruchnahme (siehe 1.), sondern auch wegen der absehbar geringen Zahl geförderter Wiederbewaldungsmaßnahmen deutlich überschaubar, auch wenn auf den seit 2020 hinzugekommenen Flächen potenziell natürlich auch förderfähige Kulturen angelegt werden könnten.

Sollten tatsächlich geförderte Flächen final als Standort einer Windenergieanlage festgelegt werden, sollte sich eine ggf. anstehende Rückzahlung von Fördergeldern im Rahmen der Festlegung der Gestattungsentgelte neutral für die Waldeigentümerin gestalten lassen.

4. Abschätzung finanzielle Auswirkungen:

Die Bewertung, dass die Umsetzung des Antragsbeschlusses keine finanziellen Auswirkungen hat, wird vom Forstamt Rüdesheim nicht geteilt.

Durch ein Aussetzen der Anstrengungen zur Wiederbewaldung verzögert sich die Wachstumsphase und entsprechend auch künftige Nutzungen – entsprechend können Erlöse aus dem Stadtwald erst verspätet oder möglicherweise auch gar nicht realisiert werden.

Die erst kürzlich durchgeführte und genehmigte Forsteinrichtung für den Stadtwald Oestrich-Winkel sieht ein sehr ambitioniertes Programm zur Kulturanlage/Pflanzung, insbesondere von Douglasien, Großen Küstentannen und Roteichen an, um auch zukünftig die Ertragsfähigkeit des Stadtwaldes zu sichern. Selbst wenn nach Aussetzung der Kulturen auf diesen Flächen dann, wie erhofft und im Antrag ausgeführt: „die Naturverjüngung ihren Beitrag zur baldigen Genesung der Flächen“ geleistet haben wird, wird die zukünftige Ertragskraft durch eine andere Baumartenmischung ohne die vorgenannten Baumarten voraussichtlich deutlich unter denen der aktuell geplanten Bestände liegen.

Abschließendes Votum:

Das Forstamt rät, aus den dargestellten Gründen, den o.g. Antrag nicht zu beschließen.

Gez. Jan Stetter

Forstamtsleiter Forstamt Rüdesheim